

Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre

Herausgegeben von Werner Krawietz, Ilmar Tammelo,
Robert Weimar und Ota Weinberger

Band 1



Verlag Peter Lang

Frankfurt am Main · Bern · New York

Ilmar Tammelo/Erhard Mock
(Hrsg.)

Rechtstheorie und Gesetzgebung

Festschrift für Robert Weimar



Verlag Peter Lang

Frankfurt am Main · Bern · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Rechtstheorie und Gesetzgebung : Festschrift
für Robert Weimar / Ilmar Tammelo ; Erhard
Mock (Hrsg.). – Frankfurt am Main ; Bern ; New
York : Lang, 1986.

(Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staats=
lehre ; Bd. 1)

ISBN 3-8204-7658-X

NE: Tammelo, Ilmar [Hrsg.] ; Weimar, Robert:
Festschrift; GT

ISSN 0721-2909
ISBN 3-8204-7658-X

© Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1986
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsge-
setzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das
gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfil-
mungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Druck und Bindung: Weihert-Druck GmbH, Darmstadt

INHALT

I. Orientierungen zur Grundlagenproblematik

<i>Ilmar Tammelo</i> , Salzburg Rechtserneuerung und Friede aus rechtstheoretischer Sicht	3
<i>Friedrich Lachmayer</i> , Wien Friedensgesinnung als Voraussetzung gerechter Gesetzgebung	15
<i>Peter Römer</i> , Marburg Reine Rechtslehre und Gesetzgebungslehre	25
<i>Nicolás López-Calera</i> , Granada Algunas impurezas Kelsenianas	37
<i>Charles Boasson</i> , Jerusalem Leonard Nelson's Contribution to the Foundation of Ethics as a Science	53
<i>Hans Lenk</i> , Karlsruhe Dynamisierte Ethik und Rechtswandel Bemerkungen zum Wandel ethischer und korrelierter rechtlicher Problematik im technisch-wissenschaftlichen Zeitalter	83
<i>Helmut Schreiner</i> , Salzburg Zeitgenössische Entwicklungen und Tendenzen in der Rechtsphilosophie	95

II. Ansätze zu einer Gesetzgebungswissenschaft

<i>Ota Weinberger</i> , Graz Gesetzgebung und Motivation	117
<i>Vladimír Kuběs</i> , Brünn Theorie der Gesetzgebung oder Rechtsfindungswissenschaft? Zur Grundfrage der rationalen Bewältigung der rechtlich- volitiven Sphäre	133
<i>Hendrik J.M. Boukema</i> , Amsterdam Legal Theory and Legislation	147

<i>Gerhart Wielinger</i> , Graz Zur Problematik einer Gesetzgebungswissenschaft	161
<i>Hans-Georg Heinrich</i> und <i>Manfried Welan</i> , Wien Gesetzgebung und Gesetzgebungskritik	173
<i>Wolfgang Schild</i> , Bielefeld Funktionale und nicht-funktionale Bedeutung des Gesetzes Einige Anmerkungen zur Gesetzgebungslehre am Beispiel des materiellen Strafrechts	195
<i>Leo Reisinger</i> , München Zur Konzeption eines „Legistik-Informations- und Planungs-Systems“	217
<i>Guido Leidig</i> , Siegen Gesetzgebung und Effizienz Zugleich ein Beitrag zur ökonomisch-ökologischen Steuerungsfunktion von Rechtssystemen	231
<i>Raimund Jakob</i> , Salzburg Zur psychologischen Dimension der Gesetze	259

III. Gesetzgebung und politisches System

<i>Heinrich Neisser</i> , Wien Die Autonomie des Gesetzgebers	271
<i>Erhard Mock</i> , Salzburg Parteien und Verbände als Legislativkräfte der Bundes- gesetzgebung in Österreich	283
<i>Reinhard Rack</i> , Graz Die Alternativenlosigkeit von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung Einige kritische Anmerkungen zu einer höchst zweifel- haften Verbesserung im Verfahren der österreichischen Bundesgesetzgebung	297
<i>Helmut Widder</i> , Linz Zur Theorie und Praxis der Landesgesetzgebung Erfahrungen und Ergebnisse aus der Reform der Burgenländischen Landesverfassung	313

IV. Gesetzgebung, soziale Realität und Entscheidung

<i>Juha Tolonen</i> , Vaasa Gesetzgebung und Volkswille	327
<i>Johann J. Hagen</i> , Salzburg Der historische Gesetzgeber Zu einem sozialwissenschaftlichen Rechtsverständnis	343
<i>Hans-Martin Pawlowski</i> , Mannheim Zu den Ursachen „normativer Fehlleistungen“	353
<i>Hans-F. Brandenburg</i> , Göttingen Legislative Anschauungsfehler und teleologische Reduktion	367
<i>Karl Eckhart Heinz</i> , Bonn Rechtstheoretische Probleme der Ehe und ihre Behandlung durch die Gerichtsbarkeit und durch den Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland	377
<i>Lothar Philipps</i> , München Absolute und relative Rechte und verwandte Phänomene Die kombinatorische Erfassung der Gestaltungsmöglichkeiten	391
<i>Gernot Kocher</i> , Graz Zum Realismus in der österreichischen Gesetzgebung	401
Verzeichnis der Mitarbeiter	411
Personenverzeichnis	415
Sachverzeichnis	427

ABSOLUTE UND RELATIVE RECHTE UND VERWANDTE PHÄNOMENE

Die kombinatorische Erfassung der Gestaltungsmöglichkeiten

von *Lothar Philipps*, München

Seit langem haben sich Philosophen wie Gerichte mit dem Wesen der Ehe auseinandergesetzt: Kant beispielsweise und der BGH. Begründet eine Ehe absolute Rechte – gegen jedermann – oder nur relative – gegen den Partner? Begründet sie überhaupt Rechte – und nicht eigentlich nur Pflichten?

Ein Gegenstand so schwankender Interpretationen reizt in besonderem Maße zu dem Versuch, die Gestaltungsmöglichkeiten kombinatorisch-systematisch zu erfassen. Es geht dabei um eine Exploration des möglichen Rechts (Lachmayer), letztlich zu dem Ziele, besser zu verstehen, welches Recht verwirklicht ist oder verwirklicht werden soll.

Der größeren Anschaulichkeit zuliebe sei zum weiteren Exempel ein individuelles Ehepaar eingeführt: Adam und Eva, „a“ und „e“. Das sexuelle Verhalten, das in der Ehe normiert werden soll (selbstverständlich nur u.a.) sei reduziert auf das Prädikat Küssen, „K“.

Die gewisse Frivolität der folgenden Beispielsätze veranlaßt mich noch zu einer weiteren Erklärung: Es ist gar nicht so leicht, ein geeignetes Beispiel zu finden, an dem sich die Fülle der normlogischen Umformungsmöglichkeiten demonstrieren läßt: Das Beispiel muß nämlich in doppeltem Sinne „plastisch“ sein. Es ist zwar plausibel zu sagen: „X hat gegen Y ein Recht darauf, daß dieser ihn nicht schlage“; aber im Verlauf der Umformungen käme man bald zu dem Satz: „X hat gegen Y ein Recht darauf, daß dieser ihn schlage“, und das ist dann nicht mehr plausibel, weil Schläge meistens unangenehm sind. Bei sexuellen Handlungen dagegen leuchtet es ein, daß sie angenehm wie unangenehm sein können – je nach Ort, Stunde und Person.

Natürlich könnte ich statt eines exemplarischen Prädikats auch eine Prädikatenvariable nehmen: Variable sind unschuldig und geduldig; das ist schließlich ihr Daseinszweck. Aber Variable sind nicht sinnfällig.

I. Vom relativ geschützten absoluten Verhalten zum absolut geschützten relativen Verhalten

Nehmen wir an, Adam – ein Adam aus dem Bilderbuch der Feministin – wolle seine Rechte „festschreiben“, wie man heute sagt. Welche Postulate wird er auf-

stellen? Das erste Postulat wird dieses sein, daß er gegenüber Eva das Recht habe, Eva zu küssen.

P₁ RaeKae

Man kann Rechts- oder Handlungsrelation invertieren; dies bringt beispielsweise Evas Verpflichtung zum Ausdruck, sich küssen zu lassen: DeaK̄ea – D von Duty.

Jetzt kommt der „Dritte“ ins Spiel. Adams zweites Postulat läßt sich leicht interpretieren:

P₂ $\Delta x \neq a \text{Rae} \neg \check{K}ex$

Eine äquivalente Formulierung ist hier $\Delta x \neq a \text{Dea} \neg \check{K}ex$.

Eva soll also verpflichtet sein, sich von keinem anderen Mann küssen zu lassen (in der formalen Umschreibung: von keinem, der nicht identisch ist mit Adam).

Aus P₁ und P₂ ergibt sich – hier natürlich einseitig auf die Interessen Adams bezogen – die „relative“ Ehekonzeption: Danach bedeutet die Ehe nur ein Rechtsband (vinculum iuris) zwischen zwei Personen, freilich durchaus auch mit dem Anspruch auf ein absolutes, gegen jedermann gerichtetes Verhalten des anderen. Adam wird sich damit vermutlich nicht zufrieden geben:

P₃ $\Delta x \neq a \text{Rax} \neg Kxe$

In äquivalenter Formulierung: $\Delta x \neq a \text{Dxa} \neg Kxe$

Mit diesem Postulat ist Adam zur absoluten Ehekonzeption übergegangen: Jeder Dritte soll verpflichtet sein, die Finger von Eva zu lassen.

Adams auch in kombinatorischer Hinsicht ausschweifender Phantasie wird aber vielleicht noch eine Lücke auffallen. Er hat - typisch! – sich selber konstant als Rechtssubjekt aufgefaßt und Eva als Handlungsobjekt, d.h. a dem Vorbereich der Rechtsrelation zugeordnet und e dem Nachbereich der Handlungsrelation. Nun zeigt aber eine einfache kombinatorische Überlegung: Adam als Rechtssubjekt hat zwei Richtungen zur Verfügung, ein Recht geltend zu machen: gegen Eva und gegen den Dritten. Eva kann sowohl von Adam wie von dem Dritten als Handlungsobjekt angesehen werden. Aus der Multiplikation der zwei Anspruchsrichtungen mit den zwei Handlungsrichtungen ergeben sich jedoch vier mögliche Postulate.

Das vierte ist dieses:

P₄ $\Delta x \neq a \text{RaxKae}$

Oder auch: $\wedge x \neq a D x a K a e.$

Adam könnte demnach von jedermann verlangen, daß er dulde, daß Adam Eva küsse – daß er sich also jeder „Störung“ enthalte. Adam ist damit zu dem gelangt, was man „absolut geschütztes relatives Recht“ nennt – mit einer freilich mißverständlichen Bezeichnung. Denn absolut geschützt ist nicht das relative Recht, sondern unmittelbar das (relative) Verhalten einer Person zu einer anderen. Dies Verhalten wird zwar zumeist auch selber durch ein relatives Recht gesichert sein; aber denknotwendig ist das nicht. Gerade bei der Ehe könnte man sich eine abweichende Konzeption vorstellen. Hiernach wäre zwar das eheliche Verhalten mit absoluter Schutzrichtung gegen Störungen geschützt, aber der eine Ehegatte hätte gleichwohl kein relatives Recht auf das Verhalten des anderen. Eine solche Unterscheidung ließe sich damit rechtfertigen, daß das sehr persönliche Verhältnis zwischen den Ehegatten selber keine Verrechtlichung zulasse, wohl aber die Beziehung zu Dritten. In der Möglichkeit, diese und andere Gestaltungsformen einmal systematisch zu durchdenken und zum Vergleich zu stellen, liegt der heuristische Sinn der kombinatorischen Entwicklung.

Später irgendwann wird Adam vielleicht entdecken, daß strenggenommen sein viertes Postulat das erste mitumfaßt: Wenn alle hinzunehmen haben, daß Adam Eva küßt, dann gilt auch, daß Eva selber dies hinzunehmen hat. Aber Adam wird deshalb kaum auf P_1 verzichten wollen: mit Recht, denn logische Redundanz bedeutet noch lange nicht juristische Überflüssigkeit! Viel eher als P_1 aufzugeben, wird Adam durch ein erweitertes Einsetzungsverbot im Sinne von $x \neq (ave)$ jene strukturelle Besonderheit von P_4 herauszuarbeiten versuchen, an der es vermutlich liegt, daß das „absolut geschützte relative Recht“ den juristischen Dogmatikern so offensichtliche Schwierigkeiten bereitet: es ist das einzige Postulat, bei dem der in der Anspruchsrelation Verpflichtete nicht auch an der Verhaltensrelation beteiligt ist.

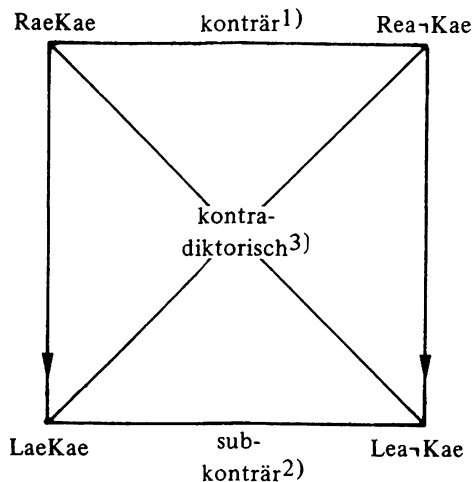
II. Starkes und schwaches Dürfen – Dulden und Sich–Abfinden

Durch die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Rechten, insbesondere durch die Einführung des „Dritten“ in die Rechtsbeziehungen, wird auch der Unterschied zwischen einem „starken“ und einem „schwachen“ Dürfen sinnfällig, der sich ohne diesen Konstruktionsumweg, im Rahmen einer bloßen Zweierbeziehung, nicht so leicht plausibel machen läßt. Die relative Eheauffassung ist gegenüber der absoluten vor allem dadurch gekennzeichnet, daß der eine Ehegatte gegenüber dem anderen zwar ein Recht auf Treue hinsichtlich jedermann hat, aber nicht gegenüber jedermann ein entsprechendes Recht auf Zurückhaltung.

Aber andererseits wird auch ein Anhänger der relativen Eheauffassung nicht so weit gehen, anzunehmen, daß der Dritte nun gegenüber dem Partner – in unserem Beispiel Adam – ein „Recht“ habe, Eva zu küssen, so daß Adam dies also zu dulden hätte. Richtig wäre zwar, daß der Dritte kein Recht Adams verletzt, wenn er Eva küßt; aber umgekehrt verletzt Adam auch kein Recht des Dritten, wenn er – um dies zu verhindern – Eva auf eine längere Geschäftsreise mitnimmt.

Für das schwache Dürfen, das sich nicht auf ein Recht stützen kann, führe ich nun den deontischen Funktor Lxy . . . ein – L wie Liberty. Ich folge damit einer Auflockerung der Hohfeld'schen Terminologie, die sich verschiedentlich in der Literatur findet. Hohfelds eigener Ausdruck „Privilege“ für das schwache Dürfen ist ja anerkanntermaßen unglücklich gewählt. Diese Wortwahl läßt sich wohl nur aus einer brutalen Etymologie erklären: Privi-legium als Freisein von Gesetzen, vergleichbar dem Ausdruck „rechtsfreier Raum“ in der deutschen allgemeinen Rechtslehre.

Man kann das Gefälle in der logisch-normativen Stärke, das zwischen Right und Liberty besteht, in einem sog. logischen Quadrat veranschaulichen, das übrigens von den bekannten normlogischen Quadraten abweicht.



Zu 1) Die Ausdrücke können nicht beide wahr sein, wohl aber beide falsch.

Zu 2) Es kann nicht beides falsch sein, wohl aber beides wahr.

Zu 3) Das eine muß wahr sein, und das andere falsch.

Die Relation zu 1) drückt einen starken Normwiderspruch aus, der nur dadurch gelöst werden kann, daß eines der Rechte aufgehoben oder wenigstens einge-

schränkt wird, sein Inhaber sozusagen „enteignet“. Die Relation zu 2) drückt, wenn man so will, einen schwachen Widerspruch aus. Der eine handelt nicht rechtswidrig, wenn er die von ihm gewünschte Handlung durchzusetzen versucht, der andere aber auch nicht, wenn er ihn daran hindert. Die Relation zu 3) drückt einen mittelstarken Widerspruch aus, der dadurch gelöst werden könnte, daß der natürliche Freiraum des einen eingeschränkt wird, ohne daß eine Art Enteignung stattfinden müßte. Man kann diese Relation in bekannter Weise dazu benutzen, den L-Funktor zu definieren, etwa so: $LxyHxy: \leftarrow \rightarrow \neg Ryx \neg Hxy$.

Haben wir bislang unsere Aufmerksamkeit den verschiedenen Formen der normativen Komponente der Normausdrücke zugewandt, so sei noch kurz auf die möglichen Modifikationen der Verhaltenskomponente hingewiesen. Offensichtlich kann ein zweistelliges Handlungsprädikat im Normausdruck in zweierlei Hinsicht modifiziert werden: negiert – als Ausdruck des Unterlassens – und invertiert – als Ausdruck des Erleidens oder Empfangens.

Wenn wir als invariant voraussetzen, daß jemand ein Recht gegen einen anderen hat – und dieser eine entsprechende Pflicht –, so kann das, worauf er ein Recht hat und wozu der andere verpflichtet ist, wiederum vierfache Gestalt annehmen:

- 1) $RxyHxy$ x ist berechtigt, gegenüber y zu handeln – zum Beispiel, dessen Grundstück zu überqueren. Das bedeutet umgekehrt für y , daß er verpflichtet ist, zu dulden, daß x diese Handlung ihm gegenüber vornimmt.
- 2) $RxyHyx$ x darf von y eine Handlung verlangen, und y ist verpflichtet, diese Handlung vorzunehmen.
- 3) $Rxy\neg Hxy$ x ist gegenüber y berechtigt, eine Handlung zu unterlassen; und von y aus gesehen: y soll sich damit abfinden, daß x diese Handlung unterläßt.
- 4) $Rxy\neg Hyx$ x ist berechtigt, von y die Unterlassung einer Handlung zu verlangen; y ist gegenüber x zum Unterlassen verpflichtet.

Aus dieser Vierzahl der logischen Möglichkeiten ergibt sich, daß die bekannte Verhaltenstrias von Handeln, Unterlassen und Dulden, die in der Literatur immer wieder angeführt wird und die auch in die Gesetzestexte Eingang gefunden hat (§ 240 StGB; vgl. auch § 890 ZPO), unvollständig ist. Es fehlt das Sich-Abfinden. So wie neben dem Tun das Unterlassen der eigenen Handlung steht, so steht neben dem Dulden der Handlung eines anderen das Sich-Abfinden damit, daß der andere nicht handelt.

III. Rechtliche und moralische Normen

Die Ehe ist nicht erst darin unter Juristen umstritten, ob sie von relativer oder absoluter Rechtsnatur sei, sondern es ist schon streitig, ob und inwieweit sie überhaupt von rechtlichen und nicht vielmehr moralischen Normen bestimmt sei. Die praktisch-juristischen Konsequenzen des Streites liegen in der Entscheidung, ob man Schadenersatz für die Folgen eines Ehebruchs oder eines anderen ehewidrigen Verhaltens des Ehepartners oder des Dritten anerkennen sollte, ferner in der Möglichkeit einer Klage auf Unterlassung.

Diese typisch rechtlichen Konsequenzen lassen sich eher annehmen, wenn man davon ausgeht, daß die verletzte eheliche Pflicht eine Rechtsnorm ist. Sicher ist das keine zwingende Folge, aber doch eine plausible. Es bedarf eines besonderen Aufwandes an Argumentation („zwar . . . aber . . . vor allem mit Rücksicht auf den Normzweck . . .“), um abweichend zu entscheiden.

Nun ist es zwar wiederum eine sehr umstrittene Frage, worin sich Recht und Moral voneinander unterscheiden; doch läßt sich im Falle der Ehe ohne weiteres angeben, wo die Bedenken gegen den rechtlichen Charakter der Institution herühren. Es ist das Konzept einer Anspruchsrelation, das anstößig wirkt; allzu nahe liegt die Übersetzung in die Begriffe Subjekt und Objekt mit einer Fülle von Assoziationen („Verdinglichung“ – „Lustobjekt“). Dabei kann die Kritik an diesem Konzept aus durchaus verschiedenen Werthaltungen heraus erfolgen. Dem einen mag das infrage stehende Verhalten zu persönlich sein, um es zum Gegenstand rechtlicher Ansprüche zu machen – dem anderen ist vielleicht die Personalisierung schon zuviel, die darin liegt, daß jemand zum Subjekt eines Anspruchs gemacht wird: gehe es hier doch schließlich um transpersonale Werte.

Faktisch freilich brauchen die konträren Positionen, wie so oft, gar nicht so weit auseinander zu sein: von einigen Romantikern wissen wir, daß der Übergang von der einen zur anderen eine Frage des Alters war.

Als Gegnerin der Anspruchs-konzeption mag Eva (legen wir ihr einmal diese Thesen in den Mund) den Postulaten Adams entgegenhalten, daß sie sich zwar für verpflichtet ansehe, ihm die Treue zu halten, ihn aber nicht für berechtigt, dies zu verlangen. Verpflichtet hält sie sich vielleicht aufgrund sehr persönlicher Selbstverpflichtung („Weil ich dich liebe!“) oder aber mit Rücksicht auf tradierte Werte („Du verdienst es zwar nicht; aber es ist eine Frage des Anstands. Meine Mutter und meine Großmutter haben ihre Männer auch nicht betrogen.“).

Solche Bedenken gegen den Anspruchscharakter der Ehe korrespondieren deutlich mit einem klassischen Versuch der Unterscheidung zwischen Recht und Moral, der von Petrazicky stammt und von vielen Autoren, u.a. von Radbruch, über-

nommen worden ist. Nach Petrazicky sind rechtliche Normen dadurch gekennzeichnet, daß die Verpflichtung des einen die Berechtigung des anderen bedeutet („imperativisch-attributive Normen“), moralische Normen dagegen dadurch, daß die Verpflichtung rein „imperativisch“ ist, daß kein Begünstigter da ist, der das Recht hätte, zu verlangen, wozu der Belastete verpflichtet ist.

Durch die formale Logik gewinnt die Konzeption Petrazickys sehr an Präzision. Wir können die oben angegebenen vier Postulate zu „moralischen Postulaten“ modifizieren, indem wir sie zunächst zur Form einer Pflichtaussage invertieren; sodann ersetzen wir das „D“ durch das herkömmliche „O“ der deontischen Logik und streichen das zweite Argument des Normfunktors. So erhalten wir Ausdrücke mit einstelligem Gebotsfunktors, die eine Rückformulierung zu Ausdrücken der Berechtigung nicht mehr zulassen.

\acute{P}_1	$Oe\check{K}ea$
\acute{P}_2	$\wedge x \neq a Oe \neg \check{K}ex$
\acute{P}_3	$\wedge x \neq a O x \neg Kex$
\acute{P}_4	$\wedge x \neq a O x Kae$

Es versteht sich, daß man bei dem Versuch, eine möglichst adäquate Form der Normierung zu finden, nicht pauschal zwischen P- und \acute{P} -Postulaten zu entscheiden braucht; die Postulate lassen sich auch mischen.

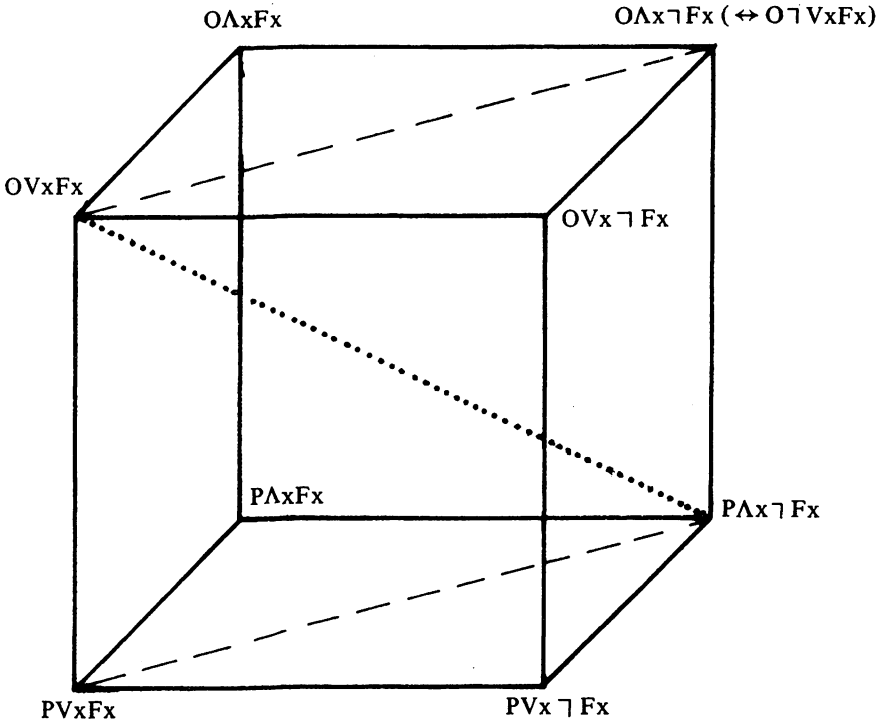
IV. Ausblick auf die Logik der Unmoral

Vieles aus dem Umkreis der relativen und absoluten Rechte ist unausgesprochen geblieben: das Berechtigtesein und das Verpflichtetessein mehrerer, die persönlichen und die dinglichen Lizenzen. Es wäre gar nicht einmal nötig, nun das gewählte Beispiel zu verlassen, um nicht indezent zu sein; Anthropologie und Kunst („Die 120 Tage von Sodom“) würden uns ihren Schutz angedeihen lassen. Indessen ist es der Sinn der kombinatorischen Methode, heuristisch zu wirken; der geneigte Leser mag also selber die Probe auf ein interessantes Exempel machen. Ich bin sicher, er wird nach dem Bisherigen ohne weiteres imstande sein, jene Phänomene – wie sagt man heute? – „rational zu rekonstruieren“.

Exkurs: Vom deontischen Quadrat zum deontischen Kubus

Ich habe in meinem Referat eine deontische Logik benutzt, die über die zwar nicht immer aber doch zumeist eingehaltenen Grenzen einer modalisierten Aussagenlogik hinausgeht. Dies gilt freilich nur hinsichtlich der Personen, die im Spiel sind: Berechtigte und Verpflichtete, Handelnde und Erleidende, Leistende und Empfangende. Es ist darüber hinaus aber möglich und wünschenswert, auch Handlungsvorgänge prädikatenlogisch zu bestimmen, vor allem im Hinblick darauf, ob sie immer oder manchmal oder niemals stattfinden sollen.

Wenn man (herkömmliche) deontische Funktoren auf quantifizierte Handlungsbeschreibungen bezieht, entsteht aus zwei logischen Quadraten ein „logischer Kubus“.



Nicht alle Ecken dieses Würfels sind gleich wichtig. Der Ausdruck an der Ecke links oben hinten – Ausdruck der Forderung, daß *jede* Handlung eine bestimmte Eigenschaft habe – wird nur sehr ausnahmsweise vorkommen. Eine solche Forderung kann sich praktisch nur auf begrenzte und kontrollierte Handlungsabläufe richten, etwa beim Sport oder manchen Arbeitsvorgängen („Ruhig!“, „Geschmeidig!“) und darüber hinaus vielleicht noch auf innere Eigenschaften des Handelns, auf Haltungen und Einstellungen („Üb’ immer Treu und Redlichkeit!“).

Auch das Gebot einer nur negativ umschriebenen Handlung (rechts oben vorne) trifft man nur selten. („Tu endlich irgend etwas, aber so, daß es nicht Verdacht erregt!“). Warum eigentlich liest man ganz selbstverständlich den Ausdruck $O \neg p$ als Gebot etwas zu unterlassen, also als Verbot, statt als Gebot einer negativ umschriebenen Handlung? Vielleicht nur deshalb, weil Verbote etwas Häufiges und Normales sind, negativ umschriebene Gebote dagegen etwas ausgesprochen Rares.

Praktische Bedeutung hat außer dem Verbot jeglicher Handlung mit bestimmter Eigenschaft (rechts oben hinten) vor allem das Gebot einzelner Handlungen (links oben vorne); einiges Nähere darüber findet sich in meiner Arbeit „Der Handlungsspielraum“ (1974). Wenn man durch diese beiden viel gebrauchten Ecken die Raumdiagonale des Würfels zieht (vgl. die gestrichelten Linien), so erhält man ein neues Quadrat, das aber die bekannten Eigenschaften eines logischen Quadrates hat. Die diagonal gegenüberliegenden Punkte beispielsweise bilden einen kontradiktorischen Gegensatz (vgl. die punktierte Linie).

Ich vermute, daß es dies System ist, das man insgeheim im Sinn hat, wenn man das Standardsystem der deontischen Logik benutzt. Dies würde jedenfalls erklären, daß man in plausibler Weise damit operieren kann, obwohl es theoretisch wie praktisch unzureichend erscheint.